



An die Damen und Herren  
Präsidentinnen und Präsidenten der  
Kindes- und Erwachsenenschutz-  
behörden (KESB)

---

Datum 16. Januar 2014

### Entlöhnung des Beistands

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident

Das vorliegende Rundschreiben beantwortet die verschiedenen Fragen, die von den KESB betreffend die Entlöhnung der Beistände gestellt wurden. Es betrifft nicht die Erziehungsbeistandschaft; die diesbezüglichen Fragen werden durch die laufende Revision des Jugendgesetzes geregelt.

1. Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) hat die betroffene Person dem Beistand eine angemessene Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen aus ihrem Vermögen zu entrichten (ZGB 404). Sollte das Vermögen nicht ausreichen, um die von der Behörde festgesetzte Entschädigung für den Beistand zu gewährleisten, fallen diese Kosten der Allgemeinheit zu.

Das Bundesgesetz legt nicht fest, ab welchem Betrag die Entschädigung nicht mehr aus dem Vermögen der betroffenen Person zu entrichten ist, sondern durch die Gemeinde bezahlt wird. Obwohl die betroffene Person ermuntert wird, für sich selbst zu sorgen, sollte dennoch nicht ihr gesamtes Vermögen für die Kosten der Beistandschaft verwendet werden. Es sollte demnach ein Freibetrag festgelegt werden.

2. Im Kanton Wallis wird die Entschädigung des Beistandes im Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) geregelt:

**Art. 31** *Entschädigung und Vergütung der Spesen*

<sup>1</sup> Die Schutzbehörde beschliesst die Entschädigung des Beistands und die Vergütung der notwendigen Spesen, grundsätzlich im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung.

<sup>2</sup> Die monatliche Entschädigung wird zwischen 50 und 300 Franken festgelegt. Die Erwachsenenschutzbehörde kann jedoch:

- a) eine höhere Entschädigung festlegen, wenn die Mandatsführung mit einem ausserordentlichen Aufwand oder spezifischen Kompetenzen verbunden war;
- b) eine tiefere Entschädigung festlegen, wenn zwischen der effektiv erbrachten Leistung und dem Minimaltarif ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Dem Beistand steht es frei, auf jegliche Entschädigung zu verzichten.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bezüglich Reiseentschädigungen und den Ersatz der effektiven oder pauschalen Spesen finden analoge Anwendung.



<sup>4</sup> **Wenn die mit der Entschädigung und dem Spesenersatz verbundenen Kosten nicht dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können:**

**a) erhält der Beistand zusätzlich zum Spesenersatz 70 Prozent der regulären Entschädigung;**

**b) übernimmt die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person die Kosten für die Mandatsführung.**

<sup>5</sup> Die Entschädigung des Berufsbeistandes fällt an den Arbeitgeber, sofern er die Tätigkeit vollamtlich ausführt (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

3. Das EGZGB legt ebenfalls nicht fest, ab welchem Betrag die Entschädigung des Beistandes von der Allgemeinheit übernommen wird. Mit dem Erlass des EGZGB hat der Walliser Gesetzgeber auf verschiedene Gesetze verwiesen, insbesondere auf das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (EGZGB 31 III), das Gesundheitsgesetz, das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (EGZGB 59) und das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (EGZGB 63 II). Sein Ziel war es daher, nicht noch eine zusätzliche Regelung aufzustellen, sondern sich so oft wie möglich auf bestehende Gesetze zu beziehen.

Der Artikel 31 Absatz 4 des EGZGB lehnt sich offensichtlich an den Artikel 30 GTar über den unentgeltlichen Rechtsbeistand an. Dieser verweist ausserdem auf das Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege, das seinerseits auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Zivilsachen verweist, genauer auf den Artikel 117 Buchstabe a, der die unentgeltliche Rechtspflege nur bei ungenügenden finanziellen Mitteln gewährt.

Der Artikel 31 Absatz 4 des EGZGB wird demnach immer dann angewendet, wenn die verbeiständete Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, im Sinne des Artikels 117 Buchstabe a ZPO. **Mit anderen Worten: der Begriff der Bedürftigkeit, der für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege Anwendung findet, gilt auch für die Entlöhnung des Beistandes und des Ersatzes seiner Spesen durch die Inrechnungstellung an das Gemeinwesen.** Das Kriterium der Bedürftigkeit gilt jedoch nur, um die Grenze zu bestimmen, ab welcher das Gemeinwesen die Kosten übernimmt oder nicht. Ausserhalb dieses Bereiches gelten die Regeln der Sozialhilfe und insbesondere diejenigen zu deren Rückerstattung (Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe 21ff).

Die Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person wird durch das Inventar ihres Vermögens bestimmt, sobald dieses erstellt wurde. Ist die Person Sozialhilfeempfänger, gilt ihre Bedürftigkeit als erwiesen.

4. Gemäss Bundesrecht ist die Schutzbehörde, anerkanntermassen, betreffend die persönlichen Daten der zu schützenden Person zur Verschwiegenheit verpflichtet (ZGB 451 I). Diese Verpflichtung gilt gegenüber sämtlichen Dritten, ob es sich um Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden handelt oder um Privatpersonen. Dies gilt andererseits auch für Dritte, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, um nicht zu sagen einer auf dem Privatrecht gegründeten Schweigepflicht.

Soll die Allgemeinheit die Kosten des Beistands übernehmen, so stellt sich die Frage, welche Informationen die KESB der Gemeinde preisgeben darf, damit diese ihre Aufgabe wahrnehmen kann.

Liegen überwiegende Interessen vor (ZGB 451 II), kann die KESB von ihrer Schweigepflicht abweichen und gewisse Informationen preisgeben, gegebenenfalls eine Auswahl davon. Das Kantonale Finanzinspektorat hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Gemeinde ein überwiegendes Interesse hat, die Informationen der schutzbedürftigen Person zu erhalten, um die daraus resultierenden Kosten zu begleichen. Es hat folgende Erklärung abgegeben:

*„Nach unserem Verständnis können Gemeindebehörden keine Zahlung veranlassen, ohne im Besitze von Grundinformationen zu sein. Diese sind unerlässlich, um die Richtigkeit des Betrages, den Grund seiner Bestimmung durch die zuständige Behörde eventuell mit Angabe der Dauer oder Zeitspanne, sowie die Identität des Endbegünstigten zu belegen. Es geht jedoch nicht darum, dass die Gemeindebehörde die Details der Schutzmassnahme kennen soll, noch den Inhalt der Akten, die tatsächlich der Geheimhaltung unterliegen können (...).“*

In Anbetracht des Vorstehenden sorgen die KESB dafür, dass die Gemeindebehörden eine Kopie des Dispositivs der rechtskräftigen Verfügung, mit welcher eine Beistandschaft angeordnet worden ist, erhalten, sowie die entsprechende unterschriebene Rechnung, damit die erwähnte Behörde die Entlohnung und die Kosten des Beistandes übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüssen



**Oskar Freysinger**  
Staatsrat

**Kopie an** die Dame und Herren Inspektoren der KESB